

## Fact Sheet

# VORTEILE FÜR DIE INSOLVENZGLÄUBIGER

Nicht nur im anwaltlichen Bereich ist eine Übertragung der Anfechtungsangelegenheiten auf einen Rechtsanwalt, der auf das Recht der Insolvenzanfechtung spezialisiert ist, sinnvoll und gerechtfertigt. Dies gilt auch für die **umfassende und komplexe Ermittlung der Tatsachen** aus den schuldnerischen Geschäftsunterlagen, wie dies im Rahmen von **INSOLVENZANFECHTUNG**<sup>9</sup> geschieht.

### Die Rechtsprechung zur Übertragung von Anfechtungsangelegenheiten auf einen Rechtsanwalt

Es ist höchstrichterlich entschieden, dass ein Insolvenzverwalter – mit und ohne volljuristische Ausbildung – einen Anfechtungsrechtsstreit in aller Regel auf einen Rechtsanwalt übertragen und die dadurch entstehenden Auslagen der Masse entnehmen darf.

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 23.03.2006 – IX ZB 130/05, NZI 2006, 341 f., handelt es sich bei der Insolvenzanfechtung nämlich „um eine rechtliche Spezialmaterie, die sich von der Verfolgung materiell-rechtlicher Ansprüche des Schuldners, die in dessen **unternehmerischer Tätigkeit** wurzeln, deutlich abhebt. Das Insolvenzanfechtungsrecht ist durch eine Mehrzahl von Anfechtungstatbeständen gekennzeichnet, die im objektiven und subjektiven Bereich unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen aufweisen, deren Merkmale sich dem Gesetzeswortlaut zudem nicht sämtlich eindeutig entnehmen lassen. Weitere Kennzeichen des Anfechtungsrechts sind der **hohe rechtliche Abstraktionsgrad** und die **Komplexität der gesetzlichen Regelung**. Eine sachgerechte Bearbeitung einer Insolvenzanfechtungsklage erfordert daher eine **intensive Befas-**

*sung mit dem System des Insolvenzanfechtungsrechts und die Kenntnis der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere auch zu der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Schon die **nicht unerheblichen Haftungsrisiken** und die oft nicht von vornherein abschätzbaren **Beweisschwierigkeiten** des grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtigen Insolvenzverwalters lassen es auch im Parteiprozess durchweg als angezeigt erscheinen, einen Rechtsanwalt mit der Klageerhebung und Prozessführung zu beauftragen.“*

### Und wie verhält es sich bei der Ermittlung der Tatsachen für derartige Ansprüche?

Für die Ermittlung der Tatsachen aus den schuldnerischen Geschäftsunterlagen und anderen Quellen, die einen Rückgewähranspruch aus Insolvenzanfechtung erst begründen, kann hierbei nichts anderes gelten:

Die Zusammenstellung und Auswertung aller Tatsachen aus den Geschäftsunterlagen und die Zusammenführung aller sonstigen Erkenntnisse, die für eine Anfechtung relevant sind, ist ein **zeit- und ressourcenintensives** sowie letztlich **sehr komplexes** Unterfangen.

## Die Pflichten des Insolvenzverwalters

Um alle denkbaren Anfechtungsansprüche und vor allem deren Tatsachen zu ermitteln, muss der Insolvenzverwalter die umfangreichen schuldnerischen Geschäftsunterlagen **bis zu zehn Jahre** auf Rechtshandlungen hin untersuchen.

Gerade in der **Vielzahl an massearmen Verfahren** steht der damit für den Insolvenzverwalter verbundene Aufwand in **keinem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis** zu den Ertragsaussichten aus Anfechtungsansprüchen. Zudem hat der Insolvenzverwalter eine **Vielzahl anderweitiger Pflichten** – wie z. B. die umfangreiche Forderungsprüfung, die laufende Verfahrensbuchhaltung oder das Berichtswesen – zu beachten, deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung zwingend erforderlich ist, die allerdings keinen Ertrag für die Gläubiger generieren.

In anderen Bereichen der Verfahrensabwicklung – wie etwa der Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens, der Lohnbuchhaltung oder der Archivierung von Geschäftsunterlagen – ist zudem eine **Übertragung der Verwalterpflichten auf externe Dienstleister mit entsprechender Spezialisierung längst üblich** und allgemein anerkannt.

Schließlich verfügen Insolvenzverwalter zwar in aller Regel über das rechtliche Know-How, um Anfechtungsansprüche zu ermitteln und in rechtlicher Hinsicht zu bewerten. **Es fehlt jedoch die spezifisch auf die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ausgerichtete IT-Infrastruktur.**

Insofern liegt es nahe, auch die Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung und anderen Sonderaktiva im Interesse der Insolvenzgläubiger auf einen **erfahrenen und spezialisierten Dienstleister** zur übertragen.

## Unsere Möglichkeiten

Die **ius solutions GmbH** kann im Rahmen von **INSOLVENZANFECHTUNG<sup>®</sup>** auf spezialisierte und laufend geschulte Mitarbeiter und eine speziell auf die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ausgerichtete IT-Infrastruktur zurückgreifen. Dies umfasst

- eine **leistungsfähige Hardware-Ausstattung**, die stets auf dem Laufenden gehalten wird,
- ein **ausgefeiltes Softwaresystem**, bestehend aus einer Kombination von Standard-Software und selbst entwickelter Vorgangsbearbeitung,
- **umfassende Datenbanken für eine verfahrensübergreifende Bewertung** der ermittelten Tatsachen auf ihre Anfechtbarkeit hin,
- eine **softwaregestützte Geltendmachung von gesetzlichen Auskunftsansprüchen** (eine wichtige Erkenntnisquelle für Anfechtungsansprüche) und
- ein **jahrelanges Know-How im Bereich der Insolvenzanfechtung**, das durch laufende Schulung aller Mitarbeiter aktuell gehalten wird.

Bei der Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung und anderen Sonderaktiva geht **INSOLVENZANFECHTUNG<sup>®</sup>** somit weit über die Möglichkeiten der klassischen Verfahrenssachbearbeitung hinaus.

**INSOLVENZANFECHTUNG<sup>®</sup>** sichert mit einer **einzigartigen Kombination aus Know-How und IT-Infrastruktur** neben einer effizienten Abwicklung von Anfechtungsansprüchen ein **Maximum an Ertrag** zugunsten der Insolvenzgläubiger.